

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren;
Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2)**

RdErl. d. MI v. 2. 3. 2015 — 36-13221/2.1 —

— **VORIS 21090** —

Bezug: RdErl. v. 10. 9. 2012 (Nds. MBl. S. 764)
— **VORIS 21090** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 2. 3. 2015 wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Text werden in Absatz 2 Satz 2 die Worte „des MI“ durch die Worte „der zuständigen Polizeidirektion — Amt für Brand- und Katastrophenschutz —“ ersetzt.
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.1.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Polizeidirektion“ die Worte „— Amt für Brand- und Katastrophenschutz —“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die zuständige Polizeidirektion — Amt für Brand- und Katastrophenschutz — prüft unter Beteiligung der NABK die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Lehrgänge und entscheidet auf der Grundlage des Überprüfungsergebnisses über die Zustimmung zur Durchführung der Lehrgänge.“
 - b) In Nummer 1.1.3 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Voraussetzungen Lehrgänge gemäß FwDV 2		Erreichte Ausbilderqualifikation
Gruppenführerlehrgang + Ausbilderin/ Ausbilder in der Feuerwehr		Ausbilderin/ Ausbilder für die Truppausbildung
Gruppenführerlehrgang + Ausbilderin/ Ausbilder in der Feuerwehr	Sprechfunkerlehrgang (seit 2003 Voraussetzung für den Gruppenführerlehrgang)	Ausbilderin/ Ausbilder für Sprechfunkerinnen und Sprechfunker
Gruppenführerlehrgang + Ausbilderin/ Ausbilder in der Feuerwehr	Atemschutzgeräteträger- und Atemschutzgerätewartlehrgang	Ausbilderin/ Ausbilder für Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger
Gruppenführerlehrgang + Ausbilderin/ Ausbilder in der Feuerwehr	Maschinisten- und Gerätewartlehrgang	Ausbilderin/ Ausbilder für Maschinistinnen/ Maschinisten“.

- c) In Nummer 1.1.7 Satz 1 werden nach dem Wort „Polizeidirektion“ die Worte „— Amt für Brand- und Katastrophenschutz —“ eingefügt.
- d) Nummer 1.2.1.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „16-stündige“ gestrichen.
 - bb) Es wird der folgende Absatz angefügt:
„Für ein Ausbildungsmodell zur Anerkennung der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr können sich interessierte Landkreise im MI (Referat 36) melden. Hier soll erprobt werden, ob mit der Anerkennung einer mindestens zweijährigen Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr durch einen reduzierten Stundensatz für den TM1-Lehrgang ein gleichwertiger Ausbildungsstand im Vergleich mit Direkteinsteigerinnen oder Direkteinsteigern erreicht werden kann.“

- e) Nummer 1.2.1.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„Die vollständige Erfüllung und der Abschluss der TM2 ist durch die Leiterin oder den Leiter der Orts- bzw. Gemeindefeuerwehr zu bescheinigen **(Anlage 4)**.“
- f) In Nummer 1.2.3 wird im achten Spiegelstrich der Klammerzusatz gestrichen.

3. In Nummer 2.3 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Feuerwehrtechnischer Dienst	Anerkannt als Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr nach FwDV 2
a) Grundausbildungslehrgang	Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger Sprechfunkerinnen und Sprechfunker Technische Hilfeleistung Maschinistinnen und Maschinisten ABC-Einsatz ABC-Dekontamination
b) Laufbahnprüfung Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr ¹⁾	Ausbilderinnen und Ausbilder in der Feuerwehr
c) Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 2 ²⁾	Einführung in die Stabsarbeit“.

¹⁾ Ehemals mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst.
²⁾ Ehemals gehobener und höherer feuerwehrtechnischer Dienst.

4. In Nummer 3.2.3 wird die Angabe „Teil II“ gestrichen.
5. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4.2 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Bei geteilten Lehrgängen kann die einmalige Wiederholung auch nur von Teilen des Lehrgangs innerhalb von zwei Jahren zugelassen werden.“
 - b) In Nummer 4.4 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Polizeidirektion“ die Worte „— Amt für Brand- und Katastrophenschutz —“ eingefügt.
6. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.1 Satz 3 werden nach dem Wort „Polizeidirektion“ die Worte „— Amt für Brand- und Katastrophenschutz —“ eingefügt.
 - b) In Nummer 5.2 Satz 2 werden nach dem Wort „Polizeidirektion“ die Worte „— Amt für Brand- und Katastrophenschutz —“ eingefügt.
7. Es wird die folgende **Anlage 4** angefügt:

„Anlage 4

(zu Nummer 1.2.1.2)

.....
(Lehrgangsdurchführende Einrichtung)

Lehrgangsbescheinigung

.....

geb. am

Freiwillige Feuerwehr

Ortsfeuerwehr

Landkreis/Region

hat vom bis

an der Truppmann-2-Ausbildung teilgenommen.

Die Inhalte der Ausbildung gemäß FwDV 2 wurden während dieser Zeit vermittelt.

....., den

(Siegel)

.....

(Unterschrift/en)“.

An die
Polizeidirektionen — Ämter für Brand- und Katastrophenschutz —
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 16/2015 S. 406

Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

RdErl. d. MI v. 15. 3. 2015 — 34.21-120 204/59 —

— VORIS 21051 —

— Im Einvernehmen mit dem MK —

Zur Durchführung des KiAustrG vom 4. 7. 1973 (Nds. GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird Folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

Das KiAustrG regelt den Austritt aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Religionsgemeinschaften) besitzen. Des Weiteren regelt dieses Gesetz den Übertritt in eine andere derartige Religionsgemeinschaft.

Die Religionsgemeinschaften oder deren Gliederungen, die in Niedersachsen tätig sind und die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, ergeben sich aus der **Anlage 1**.

2. Austritt aus Religionsgemeinschaften

2.1 Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Standesamt. Die Erklärung kann mündlich zur Niederschrift der Standesbeamtin oder des Standesbeamten oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Der Austritt kann nur höchstpersönlich erklärt werden; eine Austrittserklärung durch eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter ist nicht zulässig.

2.2 Den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft kann erklären, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat; die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich.

2.3 Für eine geschäftsunfähige Person (§ 104 Nr. 2 BGB) kann die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, der oder dem das Personensorgerecht zusteht, den Austritt erklären. Hierzu bedarf es der Genehmigung des Betreuungs- bzw. des Familiengerichts. Die Genehmigung ist vor Abgabe der Erklärung herbeizuführen.

2.4 Für eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann deren gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter, der oder dem das Personensorgerecht zusteht, den Austritt erklären. Ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Kindes ein Vormund, eine Pflegerin oder ein Pfleger, bedarf sie oder er dazu der Genehmigung des Familiengerichts, die vor Abgabe der Erklärung herbeizuführen ist.

Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, ist auch dessen Einwilligung zum Austritt aus der Religionsgemeinschaft erforderlich. Die Einwilligung, die das Kind nur selbst erteilen kann, ist weder empfangs- noch formbedürftig. Sie muss der Austrittserklärung vorausgehen.

3. Zuständigkeit für die Entgegennahme der Austrittserklärung

Für die Entgegennahme der Erklärung über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft ist das Standesamt des Bezirks zuständig, in dem die erklärende Person ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des § 8 Abs. 2 NMG), beim Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

4. Austrittserklärung

4.1 Die Austrittserklärung darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten. Ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft, aus der die erklärende Person austreten will, ist nicht erforderlich.

4.2 Über die mündliche Austrittserklärung ist eine Niederschrift aufzunehmen, nachdem die Identität und die Erklärungsberechtigung (Nummern 2.2 bis 2.4) der erschienenen Person geprüft worden sind. Für die Niederschrift ist ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 2** zu verwenden.

Die Niederschrift ist der erklärenden Person vorzulesen, von dieser zu genehmigen und eigenhändig zu unterschreiben. In der Niederschrift ist festzustellen, dass dies geschehen ist. Sie ist von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Bei Erklärenden, die verheiratet oder verpartnert sind oder waren, ist der Tag der Eheschließung oder der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft mit Angabe des Standesamtes und der Registernummer des Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftseintrags aufzunehmen, sofern die erklärende Person eine Mitteilung an das Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag führt, wünscht (Nummer 7.1).

Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte soll die erklärende Person bei der Aufnahme der Niederschrift nach ihrem Taufort befragen. Die Angabe ist freiwillig. Wird die Auskunft erteilt, ist die Angabe ohne Nachprüfung mit Einverständnis der erklärenden Person nur in die für die Religionsgemeinschaft bestimmte Abschrift der Austrittserklärung (Nummer 6) aufzunehmen.

4.3 Die schriftliche Austrittserklärung muss öffentlich beglaubigt sein (§ 129 BGB).

Geht beim Standesamt eine öffentlich beglaubigte Austrittserklärung ein, so ist hierauf der Eingangstag zu vermerken. Das Standesamt prüft die Vollständigkeit der Austrittserklärung sowie die Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Beglaubigung und veranlasst etwa notwendige Ergänzungen.

4.4 Die mündlich abgegebene Austrittserklärung (Nummer 4.2) wird mit der Unterzeichnung der Niederschrift durch die erklärende Person wirksam. Die öffentlich beglaubigte Austrittserklärung (Nummer 4.3) wird mit Zugang beim Standesamt wirksam, wenn sie den in den Nummern 2 und 4.1 genannten Anforderungen entspricht.

5. Bescheinigung über den Austritt

Über den Austritt aus der Religionsgemeinschaft hat das Standesamt der erklärenden Person eine Bescheinigung zu erteilen. Hierfür ist bei mündlicher Erklärung (Nummer 4.2) ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 3** und bei schriftlicher Erklärung (Nummer 4.3) ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 7** zu verwenden. Die Bescheinigung ist von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zu unterschreiben und zu siegeln.

6. Unterrichtung der Religionsgemeinschaft

Das Standesamt hat die Religionsgemeinschaft, der die erklärende Person angehört hat, durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Austrittserklärung unverzüglich über den Austritt zu unterrichten; bei mündlicher Erklärung (Nummer 4.2) ist ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 4** zu verwenden. Die beglaubigte Abschrift der schriftlichen Austrittserklärung muss den Zugangsvermerk nach Nummer 4.3 enthalten. Die Mitteilung ist grundsätzlich an das für die Hauptwohnung der erklärenden Person zuständige Pfarramt oder die entsprechende Stelle zu richten. Auf Wunsch der Religionsgemeinschaft kann mit dem Standesamt vereinbart werden, dass die Mitteilung an eine andere von der Religions-